

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 11.02.2025

1 Verordnung	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mödling, mit der die Durchführung der öffentlichen Hegeschau für den gesamten Verwaltungsbezirk Mödling verordnet wird
-------------------------------	---

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling hat am 11.02.2025 aufgrund des § 85 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 und §§ 27, 27a, 27b und 28 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1 verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mödling, mit der die Durchführung der öffentlichen Hegeschau zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse im Jagdjahr 2024 für den gesamten Verwaltungsbezirk Mödling verordnet wird.

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling ordnet zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse im Jagdjahr 2024 für den gesamten Verwaltungsbezirk Mödling die Durchführung der unter § 2 genannten öffentlichen Hegeschau an:

§ 1

Die Erleger von der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildstücken – ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze - sind verpflichtet, die präparierten (ausgekochten) Trophäen sowie die unten angeführten zur Altersbestimmung tauglichen Teile des Wildkörpers der Schalenwildstücke, welche sie im Verwaltungsbezirk Mödling erlegt haben, bei den vom NÖ Landesjagdverband zu veranstaltenden, unter § 2 angeführten Hegeschau vorzulegen. Dies gilt auch für Fallwild.

Bei Geweihträgern, mit Ausnahme der Rehböcke, ist darüber hinaus der linke Unterkieferast vorzulegen.

Bei Rothirschen der Altersklassen I und II ist zusätzlich die Trophäe im ungekappten Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

Trophäen von Fallwildstücken sind vom Jagdausübungsberechtigten mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen und vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen. Bei Trophäen, die nach der ordnungsgemäßen Prüfung durch den Trophäenrichter sofort ins Ausland verbracht wurden, müssen die Trophäenanhänger vorgelegt werden.

§ 2

Termin und Ort der Hegeschau für alle Hegeringe des Bezirkes Mödling:

Bewertung der Trophäen

Ort: Veranstaltungssaal „BRUNO“,
Franz Weißplatz 7, 2345 Brunn am Gebirge
Tag: Freitag, 21.03.2025
Beginn der Beurteilung: 17:00 Uhr

Bezirksjägertag und Hegeschau

Ort: Veranstaltungssaal „BRUNO“,
Franz Weißplatz 7, 2345 Brunn am Gebirge
Tag: Samstag, 22.03.2025

10:30 Uhr Beginn des Bezirksjägertages
13:00 Uhr Hegeschau

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000, -- im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach Kundmachung mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft und mit 23.03.2025 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Philipp Enzinger



*Aufgehoben am 11.02.25
abgeändert am 23.03.25*